

Informationen und amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachung

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 01.07.2024 – 21.07.2024

Bauausschuss

Dienstag, den 2. Juli 2024, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 3. Juli 2024, 16.00 Uhr

Kulturausschuss

Montag, den 8. Juli 2024, 15.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 9. Juli 2024, 15.00 Uhr

Sozialausschuss

Montag, den 15. Juli 2024, 14.00 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 15. Juli 2024, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 17. Juli 2024, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 19.06.2024

STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Inhalt

Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Andechsstraße 35 in Bayreuth	2
Dorferneuerung Neunkirchen a. Main, Markt Weidenberg, Landkreis Bayreuth	
Verwendungsnachweis der Teilnehmergeinschaft Neunkirchen a. Main“	2
Aufgebot eines Sparkassenbuches	2
Vergaben von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	3
Bayreuther Immobilienmarktbericht - Berichtsjahr 2023 -	3
Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung „Messer und gefährliche Werkzeuge in der Bayreuther Innenstadt“	4
Verfahren über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Einleiten von Mischwasser aus Entlastungsbauwerken in verschiedene Vorfluter im Stadtgebiet Bayreuth	5

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Andechsstraße 35 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Andechsstraße 35 (Flur-Nr. 3727/2 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 08.12.2023) für die Nutzungsänderung (best. Müllraum zu Tankraum, Einbau eines doppelwandigen Öltanks) mit Bescheid vom 10.06.2024 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 28.06.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Dorferneuerung Neunkirchen a. Main Markt Weidenberg, Landkreis Bayreuth Verwendungsnachweis der Teilnehmer- gemeinschaft Neunkirchen a. Main

Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden. Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet. Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft Neunkirchen a. Main hat am 22.04.2024 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt. Er ist in der Verwaltung der Stadt Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, vom 09.07.2024 mit 23.07.2024 ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Bayreuth, den 28.06.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

[Kto.-Nr. 3714005752](#)

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

[drei Monaten](#)

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Bekanntmachungen

Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 04.06.2024 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen.

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Kanalumbau Steilweg 1. BA Vergabe der Arbeiten	Fa. Raab Baugesellschaft mbH & Co. KG Frankenstr. 7, 96250 Ebensfeld	12.06.2024
LED-Umrüstung Straßenbeleuchtung Stadt Bayreuth – Teil 2	Fa. StarLight Opto Electronics Flachslander Str. 8, 90431 Nürnberg	12.06.2024

Bayreuther Immobilienmarktbericht - Berichtsjahr 2023 -

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Bayreuth hat den Bayreuther Immobilienmarktbericht – Berichtsjahr 2023 – herausgegeben. Die Broschüre enthält Daten und Zahlen aus dem Bayreuther Immobiliensektor.

Die Broschüre wird gegen eine Schutzgebühr von 25,00 Euro abgegeben und ist ab sofort beim Bürgerdienst im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13, als Printversion erhältlich oder steht unter www.boris-bayern.de als PDF zur Verfügung.

Auskünfte zum Immobilienmarktbericht erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Tel.: 0921/25-1462, -1246 und -1452).

Bayreuth, den 28.06.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Planungs- und Baureferat:
gez. Urte Kelm
Ltd. Baudirektorin

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Ausbau Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.dtv.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 19. Juli 2024

Bekanntmachung

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung „Messer und gefährliche Werkzeuge in der Bayreuther Innenstadt“

Aufgrund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) erlässt die Stadt Bayreuth folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die unter Ziffer 2 genannten Zeiträume während der UEFA Fußball-Europameisterschaft 2024 (14.06.2024 – 14.07.2024) ist das Führen von Messern aller Art sowie gefährlichen Werkzeugen (z. B. Äxte, Beile, Cutter, Macheten, Tapeziermesser, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände) untersagt.

Von diesem Verbot ist das Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen zur unmittelbaren und ausschließlichen beruflichen Nutzung im Verbotsbereich und das Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen zum offensichtlichen und ausschließlichen Zwecke der Nutzung innerhalb der unmittelbar an den Verbotsbereich anliegenden Wohnungen, Geschäftsräume oder befriedeten Besitztümer ausgenommen. Ebenfalls nicht umfasst ist die Benutzung von Messern und Gabeln innerhalb von gastronomischen Betrieben und den hierzu gehörenden genehmigten Freischankflächen.

2. Die Verbote nach Ziffer 1 gelten an den folgenden Spieltagen und für folgende Zeiträume:

Achtelfinale:

von Sa., 29.06.2024, 17:00 Uhr, bis So., 30.06.2024, 05:00 Uhr
von So., 30.06.2024, 17:00 Uhr, bis Mo., 01.07.2024, 05:00 Uhr
von Mo., 01.07.2024, 17:00 Uhr, bis Di., 02.07.2024, 05:00 Uhr
von Di., 02.07.2024, 17:00 Uhr, bis Mi., 03.07.2024, 05:00 Uhr

Viertelfinale:

von Fr., 05.07.2024, 17:00 Uhr, bis Sa., 06.07.2024, 05:00 Uhr
von Sa., 06.07.2024, 17:00 Uhr, bis So., 07.07.2024, 05:00 Uhr

Halbfinale:

von Di., 09.07.2024, 20:00 Uhr, bis Mi., 10.07.2024, 05:00 Uhr
von Mi., 10.07.2024, 20:00 Uhr, bis Do., 11.07.2024, 05:00 Uhr

Finale:

von So., 14.07.2024, 20:00 Uhr, bis Mo., 15.07.2024, 05:00 Uhr

3. Der räumliche Geltungsbereich der Verbote nach Ziffer 1 ist dem Lageplan auf Seite 5 zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, 4. Stock, Zi.-Nr. 408, während der üblichen Öffnungszeiten unter vorhergehender Terminvereinbarung eingesehen werden.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Hinweise:

Bereits kraft Gesetzes ist es verboten, Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenslänge über 12 cm zu führen (§ 42 a Abs. 1 Waffengesetz).

Im Bereich der Verbotszone ist es zusätzlich untersagt, alle anderen Messerarten, die nicht unter § 42 a Abs. 1 Nr. 3 WaffG fallen sowie gefährliche Werkzeuge (z. B. Äxte, Beile, Cutter, Macheten, Tapeziermesser, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände), zu führen.

Eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums ausübt. Der Begriff des Führens gilt hier auch für Messer, die nicht unter § 42 a Abs. 1 Nr. 3 WaffG fallen sowie gefährliche Werkzeuge (z. B. Äxte, Beile, Cutter, Macheten, Tapeziermesser, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände).

Wer entgegen § 42 a Abs. 1 WaffG eine Anscheinswaffe, eine dort genannte Hieb- und Stoßwaffe oder ein dort genanntes Messer führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000, -- € belegt werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 21 a WaffG).

Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung im unter Ziffer 2 definierten zeitlichen und im unter Ziffer 3 definierten räumlichen Geltungsbereich Messer oder gefährliche Werkzeuge führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000, -- € belegt werden (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

Bayreuth, den 28.06.2024

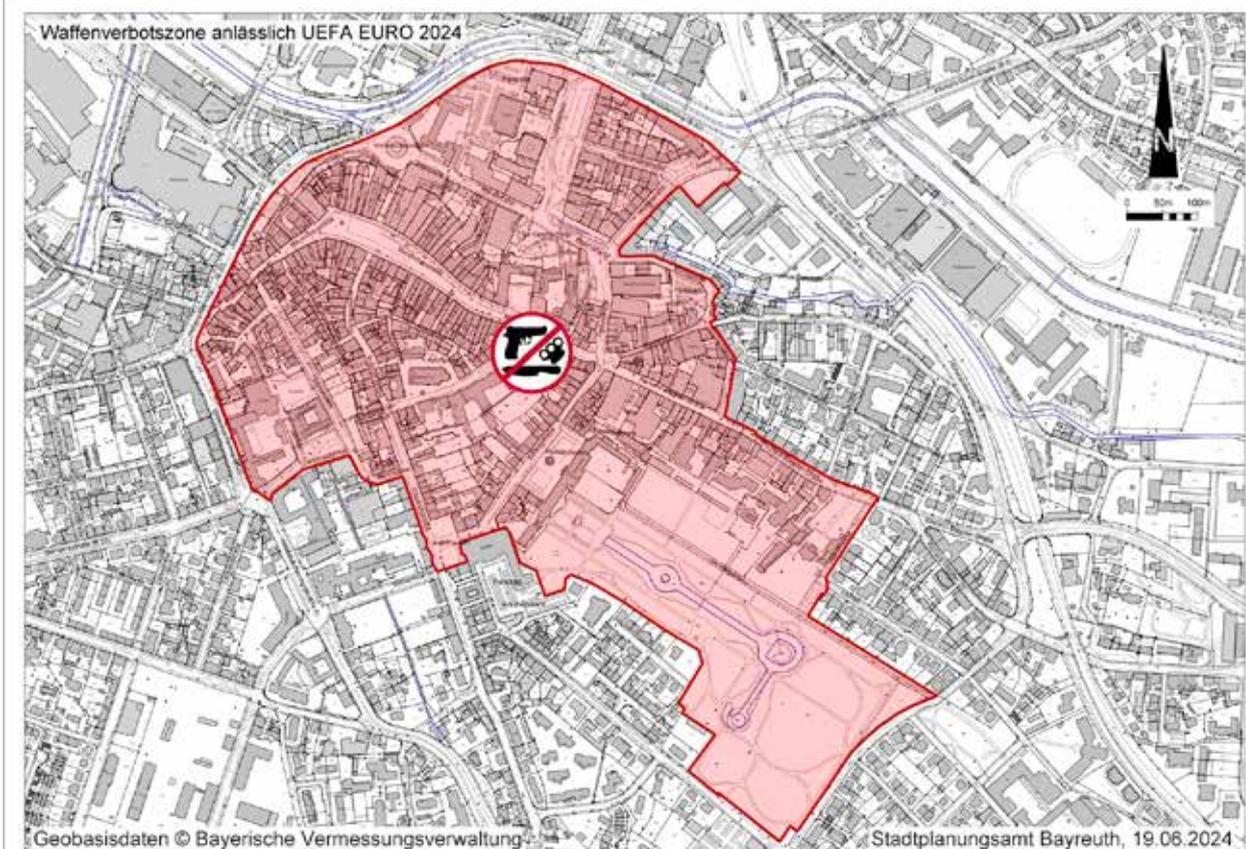
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung:

gez. Ulrich Pfeifer

Berufsmäßiges Stadtratsmitglied

Bekanntmachungen



Verfahren über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Einleiten von Mischwasser aus Entlastungsbauwerken in verschiedene Vorfluter im Stadtgebiet Bayreuth

Die Stadt Bayreuth hat einen wasserrechtlichen Antrag zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus Entlastungsbauwerken in verschiedene Vorfluter im Stadtgebiet Bayreuth gestellt.

Die Einleitung stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen vom 01.07.2024 mit 01.08.2024 in der Stadt Bayreuth, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, Wilhelm-Pitz-Straße 1, Gebäude A, 1. Stock, Zimmer A1.06, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0921/25-1403 bzw. -1414 wird gebeten.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bayreuth – Amt für Umwelt- und Klimaschutz – Einwendungen erheben. Auch hier wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen

Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG). Vertragliche Ansprüche werden durch die gehobene Erlaubnis nicht ausgeschlossen (§ 16 WHG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die erhobenen Einwendungen erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bayreuth, den 28.06.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister